



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-15-023

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zustimmung zur Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten

der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 20.03.2015 beschlossen:

1. Die Zustimmung zur Ernennung von Frau Dr. Cornelia Kermel als Gleichbehandlungsbeauftragte der Betroffenen wird erteilt.
2. Die Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer ihrer Bestellung, werden genehmigt.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zustimmung zur Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG sowie die Genehmigung der Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer ihrer Bestellung, nach § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG.

Die Betroffene betreibt ein 1.333 km langes Erdgas-Hochdruckleitungsnetz in Bayern. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH (im Folgenden Bayerngas). Die Bayerngas mit Sitz in München ist die größte kommunale Gas-Beschaffungsgesellschaft in Deutschland. Bayerngas ist auf der gesamten Wertschöpfungskette, d.h. bei der Gasgewinnung und -beschaffung, sowie beim Gasvertrieb aktiv.

Die Betroffene wurde mit Beschluss vom 09.11.2012 als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifiziert (Az.: BK7-12-026). Mit diesem Beschluss wurden die Zustimmung zur Ernennung von Frau Dr. Schick (ehemals Kluth) zur Gleichbehandlungsbeauftragten erteilt und ihre Auftrags- oder Beschäftigungsbedingungen genehmigt.

Mit Schreiben vom 23.01.2015, eingegangen am 26.01.2015, hat die Betroffene mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat der Betroffenen Frau Dr. Kermel mit Beschluss vom 10.12.2014 [REDACTED] [REDACTED] ernannt hat.

Als Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen an die Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG hat die Betroffene eine persönliche Erklärung von Frau Dr. Kermel eingereicht, in der diese die Einhaltung der Voraussetzungen bestätigt. Sie hat zudem die Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten und eine Erklärung der Betroffenen, dass für die Dienstleistung als Gleichbehandlungsbeauftragte keine Stundenbegrenzung nach oben vereinbart ist und dass Frau Dr. Kermel die nach § 10e EnWG für die Wahrnehmung der Aufgabe einer Gleichbehandlungsbeauftragten notwendigen Befugnisse eingeräumt werden, eingereicht.

Aus den Auftragsbedingungen ergibt sich, dass die zu erbringende Leistung unter anderem aus dem Besuch der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen, [REDACTED] [REDACTED] besteht. Die Prüfung von Sachverhalten bezüglich des informatorischen Unbundlings gemäß § 6a EnWG bzw. bezüglich der Einordnung in die §§ 10 ff. EnWG soll maximal [REDACTED] umfassen. Für die zu erbringende Leistung wird, ausgehend von einem durchschnittlichen Zeitaufwand pro Monat [REDACTED] ein Pauschalbetrag vereinbart. Sollte der tatsächliche Aufwand diesen geschätzten Aufwand [REDACTED] [REDACTED] übersteigen oder der Leistungsumfang erweitert werden, würden sich die Parteien über eine Anpassung dieses Pauschalpreises verständigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zustimmung zur Ernennung von Frau Dr. Kermel als Gleichbehandlungsbeauftragten der Betroffenen war zu erteilen. Die Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer ihrer Bestellung waren zu genehmigen. Die Betroffene hat nachgewiesen, dass die Voraussetzungen von § 10e Abs. 3 S. 3 und 4 EnWG sowie § 10e Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG vorliegen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung nach § 10e Abs. 3 S. 2 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Die neue Gleichbehandlungsbeauftragte Frau Dr. Kermel erfüllt die Kriterien der § 10e Abs. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG. Die durch den Aufsichtsrat vorzunehmende Ernennung der Gleichbehandlungsbeauftragten steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde (§ 10e Abs. 3 S. 2 EnWG). Eine Verweigerung der Zustimmung ist dabei nur bei fehlender Unabhängigkeit und fehlender fachlicher Eignung der als Gleichbehandlungsbeauftragten vorgeschlagenen Person möglich (§ 10e Abs. 3 S. 3 EnWG). Für die Beurteilung der Unabhängigkeit sind gemäß § 10e Abs. 2 S. 3 EnWG die Maßstäbe des § 10c Abs. 1, 3 bis 5 EnWG entsprechend heran zu ziehen.

Die darin aufgezeigten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit und für die fachliche Eignung liegen in der Person der Gleichbehandlungsbeauftragten vor. Im Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit ist unter anderem zu gewährleisten, dass Frau Dr. Kermel als Gleichbehandlungsbeauftragte weder bei der Bayerngas als dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile, mit Ausnahme der Betroffenen selbst, angestellt ist oder mit diesen Interessen- oder Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Betroffene hat zum Nachweis eine persönliche Erklärung von Frau Dr. Kermel sowie deren Auftragsbedingungen vorgelegt (siehe Anlagen zu dem Schreiben der Betroffenen vom 23.01.2015). Wegen der langjährigen Tätigkeit von Frau Dr. Kermel als Rechtsanwältin im Bereich des Energie- und Energiekartellrechts, begleitet durch zahlreiche Publikationen, stehen ihrer fachlichen Eignung keine Bedenken gegenüber.

(2) Die Auftragsbedingungen der Gleichbehandlungsbeauftragten, einschließlich der Dauer ihrer Bestellung waren gemäß § 10e Abs. 3 S. 4 EnWG zu genehmigen. Bezüglich der Einschränkungen der Anzahl der Besuche von Aufsichtsratssitzungen und Prüfungen von Sachverhalten durch die Gleichbehandlungsbeauftragte geht die Beschlusskammer entsprechend den vorgelegten Auftragsbedingungen davon aus, dass es sich um Regelungen des vereinbarten Entgelts handelt und diese nicht die notwendige Aufgabenwahrnehmung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte behindern. Insbesondere muss die Gleichbehandlungsbeauftragte ihren Verpflichtungen zur Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gemäß § 10e Abs. 6 S. 3 EnWG vollständig nachkommen, z.B. auch wenn diese außerplanmäßig stattfinden sollten. Vor dem Hintergrund [REDACTED] ist die Dauer der Bestellung von Frau Dr. Kermel nicht zu beanstanden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin